

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Ordnungsamt Luckenwalde – Feuerwehr	01.09.09 (01.01.09)	<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie Beurteilung der geplanten Nutzung ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht nachfolgende Anforderungen:</p> <p>Löschwasserversorgung Zur Gewährleistung der allgemeinen Löschwasserversorgung ist im Gewerbegebiet (GE) ein Löschwasserbedarf von 96 m³ und im Industriegebiet (GI) ein Löschwasserbedarf von 192 m³. Für den Zeitraum von zwei Stunden bereitzustellen (§ 3 (2) Nr. 1 BbgBKG i.V. DVGW-Arbeitsblatt W-405). Die Löschwasserentnahmemöglichkeiten müssen sich in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt befinden. Mit der Abt. Feuer-, Zivil- und Katastrophenschutz (32.3) sind im Vorfeld die Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung abzustimmen.</p> <p>Zusammenfassung Bei Umsetzung dieser Anforderungen bestehen im Grundsatz keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Vorhabenbezogen wird die gesicherte Löschwasserversorgung dann durch das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren gewährleistet.</p>
2	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.09.09 (07.09.09)	<p>die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittlräumung durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche der Vorhabenfläche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Land Brandenburg allgemeingültig und hat daher keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
3	WGI GmbH	07.09.09 (09.09.09) ()	<p>die WGI GmbH (nachfolgend WGI) genannt, wurde von der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt), beauftragt, Ihre Leitungsanfrage zu prüfen und handelt namens und im Auftrag der NBB. Die NBB handelt namens</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick und der HSW Havelländische Stadtwerke GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o. a.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nichtzulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>In den Bereichen von Potentialmessstellen sind Kabelanlagen der NBB vorhanden, die zu Messschranken bzw. Pfählen führen. Diese Kabel sind nicht dokumentiert; es sind die v. g. Erkundungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß S 9 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die in den Planunterlagen dargestellten Anlagen befinden sich sämtlich innerhalb der Straßenverkehrsfläche des Zapfholzweges, oder sogar nördlich davon. Die vorgesehene Bauflächen sind nicht betroffen.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes soll grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen hergestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden, so ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
4	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	09.09.09 (11.09.09)	<p>seitens des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) bestehen keine Forderungen in Bezug auf das Erfordernis einer Umweltprüfung für das Plangebiet.</p> <p>Für das Plangebiet liegen dem SBAZV keine Gutachten oder Untersuchungsergebnisse vor, die der Stadt in Rahmen der Planung behilflich sein könnten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen der vorstehend angegebenen Rufnummer gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	21.09.09 (24.09.09)	<p>im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, PTI 22, Flottsteller Str. 43, 14552 Michendorf (Besucheranschrift), Tel.: (03 31) 123-79846 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" -siehe Anlage- beachten, um Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden.</p> <p>Zur weiteren telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf (Postanschrift) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die dargestellten Leitungen befinden sich ausschließlich im Bereich des Zapfholzweges und stehen der vorgesehenen Planung nicht entgegen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Lage der Anlagen sowie Maßnahmen, die bezüglich des Ausbaus des Telekommunikationsnetzes zu beachten bzw. umzusetzen sind, sind erst für die konkrete vorhabenbezogene Umsetzung des Bebauungsplanes relevant.
6	Landesbetrieb Straßenwesen,	23.09.09 (25.09.09)	der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den Neubau der B 101n OU Luckenwalde an. Die planfestgestellten trassennahen Bepflanzungen A 10 Anlage von Alleen und Baumreihen und A 6 Anlage von Baumhecken/GE 3 Ansaat von Hochstaudenfluren sind bei	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der Bebauungsplan grenzt nicht nur unmittelbar an die Trasse der B101n an, die Trasse liegt teil-

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Niederlassung Süd		<p>der Abgrenzung des B-Plangebietes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umweltdaten sind der Planfeststellungsunterlage zur B 101n OU Luckenwalde Süd zu entnehmen. Diese Unterlage liegt der Stadt Luckenwalde vor. Die Kartierungen zur UVS erfolgten 1995 und sind nur noch bedingt für neue Verfahren verwendbar. Sollten Sie trotzdem Bedarf haben, können Ihnen die Daten kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Fragen zur Ausführungsplanung steht der LS NL Süd NS Wünsdorf jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>weise sogar innerhalb des Geltungsbereichs. Die planfestgestellte Trasse und die planfestgestellten Pflanzflächen sind durch den Vermesser in die Plangrundlage eingearbeitet worden. Eine Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an die planfestgestellten Flächen ist nicht notwendig. Stattdessen wird der im Geltungsbereich befindliche planfestgestellte Teil der B101n (samt Pflanzungsflächen) gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Unterlagen liegen der Stadt vor und werden im Rahmen des Umweltberichtes ausgewertet, auf Verwendbarkeit geprüft und berücksichtigt. Die uns vorliegende Biotoptypenkartierung aus den Planfeststellungsunterlagen trägt das Datum Nov. 2007.</p>
7	E.ON edis AG	23.09.09 (28.09.09)	<p>hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch bitten nachfolgende Hinweise in Ihrer weiteren Planung mit zu berücksichtigen.</p> <p>Straßen und Wege sollten so aufgebaut sein, dass wir im öffentlichen Gelände Trassen für die Verlegung von MS- und Ns-Kabeln nutzen können. Eine beidseitige Verlegung der NS-Kabel ist die günstigste Erschließungsvariante. Werden keine Gehwege vorgesehen sind, zwischen Straßenkante und Grundstücksgrenze/Zäune entsprechende Freistreifen vorzusehen. Für eine evtl. notwendige Trafostation benötigen wir eine Grundstücksfläche (ca. 4,0 m x 6,0 m). Der genaue Standort der Station ist zu gegebener Zeit mit uns abzustimmen. Für Stationsstandorte muss die Zugängigkeit für einen LKW-Tieflader und einen Kranwagen gewährleistet sein. Bei der Erstellung des Gründungsplanes sind die Vorschriften DIN 18920 und DIN 1998 zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes soll grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen hergestellt werden. Details werden auf Ebene der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt und abgestimmt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.</p> <p>Trafostationen sind auch im GI und im GE zulässig, so dass eine konkrete Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Bei der Planung von Baumpflanzungen in unmittelbarer Nähe von E.ON edis AG- Leitungstrassen ist eine Abstimmung zwischen Grünplaner und E.ON edis AG, Regionalbereich Teltow-Fläming, Herrn Simon, I 03312 / 12 36 - 215, zwingend erforderlich.</p> <p>Für die bereits im Bebauungsgebiet vorhandene Bebauung ist bereits entsprechender Leitungsbestand vorhanden.</p> <p>Da Energieanlagen nicht überbaut werden dürfen, sind evtl. Umverlegungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dieser Verfahrensweg ist auch dann notwendig, wenn z. Z. unbefestigte Straßen und Gehwege ausgebaut, verändert bzw. befestigt werden sollen. Die Lage unserer Versorgungsleitungen (Baufeldfreimachung) ist rechtzeitig bei unserer Mitarbeiter Herr Musall, Tel.: 03328 / 340 408, zu erfragen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden. Für die Erschließungsmaßnahmen werden durch E.ON edis AG, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, Baukostenzuschüsse erhoben und die entsprechenden Anschlusskosten berechnet. Weitere Einzelheiten sind, unter Vorlage konkreter Bebauungspläne, mit unserem Bereich Netzservice, abzustimmen bzw. die Vorhaben dort rechtzeitig, spätestens jedoch ein Jahr vor Baubeginn, anzumelden.</p> <p>Wir erlauben uns Sie darüber zu informieren, dass E.ON edis AG auch in den Versorgungsbereichen Strassenbeleuchtung, Wasser/Abwasser und Nah- und Fernwärme Erschließungsmaßnahmen realisiert.</p>	<p>Die Aussage zu den „Energieanlagen“ ist nicht nachvollziehbar, weil der Begriff „Energieanlage“, nicht definiert ist. Die Überbauung der Hochspannungsleitungen steht aber auch aus städtebaulichen Gründen nicht zur Debatte.</p> <p>Die E.ON edis AG hat keinen Lageplan (außer den Plan der Hochspannungsleitung) der im Plangebiet befindlichen Leitungstrassen übermittelt.</p> <p>Soweit tatsächlich Leitungen zu der „vorhandenen Bebauung“, also zu den Ruinen vorhanden sind, werden diese in Absprache mit dem Netzbetreibern im Rahmen der Abrissmaßnahme zurückgebaut.</p>
8	IHK Potsdam	25.09.10 (28.09.10)	<p>seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird zum vorliegenden Planungsstand wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Zur Verhinderung negativer Auswirkungen für die Versorgung der Bevölkerung sowie für die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet sollten Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Zulässig bleiben könnte eine Einzelhandelsnutzung in Gewerbegebiet als Annexhandel, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Direktverkauf von Produkten von im Gebiet gelegenen Handwerks-, Produktions-, Wartungs-, Reparatur- oder Kundendienstbetrieben vorgesehen ist und 2. dieser in seiner Verkaufsflächengröße dem jeweiligen Betrieb untergeordnet ist (bzw. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt Einzelhandelsbetriebe aus, außer wie vorgeschlagen den Direktverkauf. Dem Vorschlag wird gefolgt, da die Entwicklung des Gebietes vorrangig der Bereitstellung von Industriebetrieben dient, und nicht von Betrieben, die auch in anderen Gebieten zulässig wären.</p> <p>Die Festlegung von Bauabschnitten ist nicht be-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>auf größeren Flächen bei Kfz-Verkauf, Brennstoffhandel, Möbeln sowie Garten- und Baumarktartikeln).</p> <p>Wir bitten, entsprechend angepasste Textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Aufgrund der Größe der Gesamtfläche bitten wir um Festlegung von sukzessive zu entwickelnden Bauabschnitten. Dabei sollte ein neuer Abschnitt erst bei angemessener Belegung des vorangehenden Abschnitts erschlossen werden, um die dafür erforderlichen Aufwendungen überschaubar zu halten.</p> <p>Bei der Festsetzung des Nutzungsspektrums im Industriegebiet ist darauf zu achten, dass wegen der Nähe zum Biotechnologiestandort keine stark emittierenden Nutzungen aufgenommen werden, um den Biotechnologiestandort nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>absichtigt. Die Flexibilität bei der Vermarktung der Flächen wäre dadurch stark eingeschränkt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind für unterschiedliche betriebliche Anforderungen unterschiedlich geeignet. So würde die Ansiedlung von im Gewerbegebiet zulässigen Vorhaben im Industriegebiet unnötig die seltene Industriegebietsfläche verbrauchen. Die Gemeinde als Eigentümer der Flächen würde die eigene Handlungsfreiheit grundlos stark einschränken. Für die Festlegung von Bauabschnitten besteht daher keine Notwendigkeit. Darüber hinaus enthält der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB keine Möglichkeit Bauabschnitte rechtsverbindlich festzusetzen – doch, dies ginge vermutlich über § 9 Abs. 2 Nr. 2..</p> <p>An den Biotechnologiestandort angrenzend, werden ausschließlich GE-Flächen festgesetzt. Die Staffelung der zulässigen Betriebsarten sowohl im GE als auch im GI erfolgt entsprechend der in der Brandenburgischen Abstandsleitlinie definierten Abstandsklassen in Bezugnahmen auf das nächstgelegene Mischgebiet im Biotechnologiestandort. Damit wird die Systematik, die bereits im Bebauungsplan „Zapfholzweg I“ (in dem der Biotechnologiestandort liegt) angewendet wurde, aufgegriffen und fortgesetzt. Dies hat zur Folge, dass emittierende Nutzungen im B-Plangebiet „Zapfholzweg II“ zueinander aber auch zu den Nutzungen im angrenzenden rechtskräftigen B-Plangebiet „Zapfholzweg I“ räumlich so angeordnet sind, dass Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche bei bestimmungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlage nicht entstehen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Gliederung von Baugebieten anhand von Abstandsklassen zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Emissionen ausreichend.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass wesentliche, weitere Schranken für die Zulässigkeit von emittierenden Anlagen grundsätzlich durch den § 15 BauNVO und das Bundesimmissionsschutzgesetz gebildet werden.</p> <p>So definiert das Bundesimmissionsschutzgesetz Anlagen die einer speziellen Genehmigungspflicht unterliegen. § 15 BauNVO regelt darüber hinaus, dass eine Anlage im Einzelfall unzulässig sein kann, wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleisten. Ein darüber hinaus gehender Schutzanspruch für das im benachbarten Bebauungsplangebiet befindliche Gewerbegebiet besteht nicht. Da der Bebauungsplan auch im eigenen Geltungsbereich die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten hat, sind derartige Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.</p>
9	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	25.09.09 (29.09.09)	die bisher geltenden Regelungen aus dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin - Brandenburg (LEP GR) und dem Landesentwicklungsplan Brandenburg (LEP I) wurden mit der am 15.05 2009 in Kraft getretenen Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 abgelöst. Daher teilen wir Ihnen zu der angezeigten Planungsabsicht gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung vom 01 .02.2008 (GVB. I S. 42) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit und äußern uns im Rahmen der früh-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>zeitigen Beteiligung der Behörden.</p> <p>Planungsabsicht Zur Reaktivierung von Brachflächen eines ehemaligen Militärstandortes soll der zuletzt 1997 öffentlich ausgelegte Bebauungsplan Nr. 14/94 Zapfholzweg II überarbeitet werden. Vorgesehen ist die Festsetzung von Industriegebiet (GI), Gewerbegebiet (GE) und Grünfläche.</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht Der dargelegten Entwicklungsabsicht stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Für die Bewertung der Planungsabsicht werden insbesondere die sich aus - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007, GVBl. I, S. 235) und - dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31 März 2009 (LEP B-B, GVBl. S. 182) ergebenden Erfordernisse der Raumordnung herangezogen.</p> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung Zentrale-Orte-System Die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbebestandes in der Stadt Luckenwalde (gem. Ziel 2 9 LEP B-B Mittelzentrum) steht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus § 3 Abs. 1 LEPro 2007 und 2.10 LEP B-B (Mittelzentren sollen für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt u a Wirtschaftsfunktionen erfüllen) und dem Grundsatz aus § 5 Abs. 1 LEPro 2007 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte).</p> <p>Einordnung im Raum/Siedlungsentwicklung/Freiraum Für den umrissenen Geltungsbereich des o g Bebauungsplans sind in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B hinsichtlich der Bereiche, die als Industriegebiet bzw. Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen keine flächenbezogenen Festlegungen enthalten. Lediglich ein kleiner Bereich des B-Planes (südliche Ausbuchtung) gehört gem. Festlegungskarte 1 des LEP B-B zum Randbereich des Freiraumverbundes. Die geplante Festsetzung als Grünfläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen würde nicht in Konflikt zum Ziel 5 2 LEP B-B (Sicherung und Entwicklung des festgelegten Freiraumverbundes und Ausschluss von raumbedeutsamen Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen) stehen. Gemäß Ziel 4.2 LEP B-B sind auch aus Gründen des Freiraumschutzes (s. Grundsätze</p>	

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>5.1 Abs. 2 LEP B-B und § 6 Abs. 1 LEPro) neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Diesem Ziel wird entsprochen, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14/94 unmittelbar an den Biotechnologiepark anschließt.</p> <p>Die Planungsabsicht entspricht dem Grundsatz 4.4 LEP B-B, wonach Konversionsflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen, insbesondere wenn sie sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten und an verkehrsgünstig gelegenen Standorten (hier: Ortsumgehung B 101) befinden.</p> <p>Die geplante Festsetzung von Grünfläche/Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterstützt die Grundsätze aus § 6 Abs. 3 LEPro 2007 (Sicherung siedlungsbezogener Freiräume) und 5.1 Abs. 2 LEP B-B (Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum).</p> <p>Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Hinweis: Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung von vorliegenden Informationen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sich nicht nur auf „eigene“ Informationen bezieht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
10	Landkreis Teltow-Fläming	28.09.09 ()	<p>Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreiben der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10, 14943 Luckenwalde vom 24.08.2009 2. <u>Anlage 1</u>: Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“, Maßstab 1 : 20.000 3. <u>Anlage 2</u>: Lageplan/Nutzungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ <p>Seitens des Landkreises Teltow-Fläming wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der von der Stadt Luckenwalde beabsichtigten Bebauungsplanung Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Prüfung des SGs Planung des Amtes für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz hat ergeben, dass das Entwicklungsgebot der im BP beabsichtigten Grünfläche i. S. von § 8 Abs. 2 BauGB (<i>BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde gewahrt ist, wenn dort schwerpunktmäßig Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Das SG Naturschutz des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (hier: untere Naturschutzbehörde - UNB) informiert darüber, dass das Vorhaben in keinem nach § 19 BbgNatSchG (<i>BbgNatSchG - Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266)</i>) ausgewiesenem Schutzgebiet liegt. In unmittelbarer Nähe befinden sich westlich und südlich das NSG (<i>NSG – Naturschutzgebiet</i>) „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“, das SPA (<i>SPA - Special Protection Area (europäisches Vogelschutzgebiet)</i>)-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sowie das FFH (<i>FFH – Fauna-Flora-Habitat</i>)-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“.</p> <p>Bei genehmigungsfähigen Eingriffen gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (<i>BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)</i>) (Zugriffsverbote) für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung ist bei der Erfassung der Arten- und Lebensgemeinschaften zu prüfen, ob Arten deren Schutz aus dem Europarecht folgt, betroffen sein könnten. Entsprechend der Auflistung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die für das Planungsgebiet in Frage kommenden Arten zu untersuchen. Zunächst ist zu prüfen, ob durch den beabsichtigten Eingriff Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten zerstört oder beschädigt werden können. Im Falle einer Zerstörung oder Beschädigung ist im Umweltbericht darzulegen, ob „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang“ auch weiterhin gewahrt werden kann. Kann dieser Nachweis erbracht werden, liegt nach § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 vor. Darüber hinaus ist im Umweltbericht darzulegen, ob die genannten Arten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich gestört werden, dass sich deshalb der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 42 Absatz 1 Nr. 2. BNatSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass zwar die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes zitiert wird, aber mit § 42 noch auf den alten Paragraphen zum besonderen Artenschutz Bezüge genommen wird. In der aktuellen gültigen Fassung des BNatSchG entspricht § 44 dem § 42.</p> <p>Abgesehen davon, sind die in § 44 BNatSchG definierten Verbote bekannt. Zur Klärung inwieweit Verbotstatbestände durch die Bebauungsplanung vorliegen wurde durch die Stadt Luckenwalde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben. Dieser von der Natur- und Text Brandenburg GmbH erarbeitete Fachbeitrag vom 1.7.2010, kommt zu dem Schluss, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG nicht vorliegen bzw. aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zu Sicherung des Erhaltungszustandes vermieden werden</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Das sich im Außenbereich befindliche Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 10 BbgNatSchG. Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung kann diesbezüglich gemäß § 7 Abs. 2 BbgNatSchG einen Grünordnungsplan aufstellen. Die enthaltenen Angaben u. a. eine Biotoptypenerfassung müssen einen nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang haben, um die Eingriffe bewerten und deren Zulässigkeit prüfen zu können (§ 18 BbgNatSchG).</p> <p>Gemäß § 21 BNatSchG muss über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB auf Ebene des Bauleitplanes entschieden werden. Der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie die Absicherung für die Durchführung der Maßnahmen, muss spätestens im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erbracht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und in der Folge, die Belange von Natur und Landschaft nicht i. S. von § 21 BNatSchG berücksichtigt werden. Als Nachweis zur Sicherstellung von Maßnahmen kann gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Kopie eines städtebaulichen Vertrages dienen. Entsprechende Darlegungen sind mit in die Begründung zum B-Plan aufzunehmen. Aus Gründen der Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung im B-Plan abschließend abzuarbeiten. Gemäß § 7 BbgNatSchG sind die für das Vorhaben erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen konkret und eingriffsbezogen zu benennen. Die Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind nach der Abwägung mit den anderen Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) als Darstellungen oder Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen.</p>	<p>(vgl. S. 25 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 1.7.2010). Die klar definierten Maßnahmen werden im Bebauungsplan soweit auf Rechtsgrundlage des § 9 BauGB möglich festgesetzt bzw. in den Umweltbericht als Teil der Begründung eingearbeitet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird als umweltbezogene Stellungnahmen Teil der Beteiligung nach § 3 und § 4 Abs. 2 BauGB sein und der Begründung zum Bebauungsplan beiliegen.</p> <p>Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt in Form einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 des Baugesetzbuches, deren Ergebnis im Umweltbericht dargestellt wird. In den Umweltbericht werden sämtliche vorliegenden Informationen (u.a. auch der eben erwähnte artenschutzrechtliche Fachbeitrag) Eingang finden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die hier dargestellte Gesetzeslage ist bekannt und wird beachtet. Der zum Bebauungsplan aufgestellte Grünordnungsplan wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes in diesen integriert. Der Ausgleich soll innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen und wird festgesetzt werden. Soweit Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich im Bebauungsplan festgesetzt sind, erlangen sie mit Bekanntmachung des Satzungsbeschluss mit dem Bebauungsplan Rechtswirksamkeit. Der Ausgleich soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgen. Auch wenn der Landkreis über Jahre hinweg immer wieder die Auffassung vertritt, dass der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie die Absicherung für die Durchfüh-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Das SG Naturschutz verweist darauf, dass Unterlagen, wie der in Überarbeitung befindliche Landschaftsrahmenplan, die Schutzgebietsgrenzen, Naturdenkmale, FFH-Gebiete u. ä. in der UNB eingesehen werden können. Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der Daten per JPEG-Datei zur Verfügung zu stellen.</p>	<p> rung der Maßnahmen „spätestens im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ erbracht werden muss, lässt sich diese Auffassung nach wie vor nicht aus dem BauGB ableiten.</p> <p> Grundsätzlich muss der Vertrag vor Bekanntmachung und damit Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorliegen, damit der Ausgleich und damit ein wesentlicher Regelungsbestandteil des Plans verbindlich geregelt sind. Ein Bebauungsplan der den Ausgleich nicht verbindlich regelt ist fehlerhaft. Ziel für die Beteiligung kann es aber nur sein den Umweltbericht samt Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung abgearbeitet zu haben, um daraus den konkreten Ausgleichsbedarf ableiten zu können und entsprechend geeignete konkrete Flächen und Maßnahmen zur Durchführung des Ausgleichs zu benennen. Dies sollte der Fachbehörde genügen, um die fachgerechte Regelung des Ausgleichs zu bewerten. Die konkrete Regelung der Umsetzung – bspw. per städtebaulichem Vertrag ist dann zunächst Sache der Gemeinde und erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom Landkreis prüf- und ggf. anfechtbar.</p> <p> Die Eingriffsregelung wird im Übrigen im Umweltbericht - als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan - abgearbeitet.</p> <p> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Unterlagen wurden berücksichtigt. Aus Sicht der Stadt Luckenwalde ist ein pauschaler Hinweis auf möglicherweise relevanten Informationen im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung nicht zielführend, da es Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens ist, konkrete auf das Plan-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Im Geltungsbereiches des B-Planes sind bislang keine nach § 32 BbgNatSchG besonders geschützten Biotope oder Bestandteile einer nach § 31 BbgNatSchG geschützten Allee bekannt. Bezogen auf die geschützten Biotope handelt es sich um einen vorläufigen Erkenntnisstand der UNB. Für das Vorhaben sind jedoch aktuelle Untersuchungen erforderlich. Die Aussagen der UNB haben insoweit informativen Charakter.</p> <p>Werden im Rahmen der Biotoptypenerfassung besonders geschützte Biotope und Tierarten festgestellt, muss vor Genehmigung der Bauleitplanung über eine Befreiung nach § 72 Abs. 3 BbgNatSchG entschieden werden.</p>	<p>verfahren bezogene Informationen zu ermitteln.</p> <p>Die Stadt Luckenwalde hat durch die Natur & Text in Brandenburg GmbH neben dem oben bereits angeführten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auch eine aktuelle faunistische und floristische Untersuchung durchführen bzw. erarbeiten lassen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt, wie oben schon geschrieben, zu dem Schluss, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG nicht vorliegen bzw. aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zu Sicherung des Erhaltungszustandes vermieden werden.</p> <p>Die faunistische und floristische Untersuchung kommt darüber hinaus zum Ergebnis, dass im Plangebiet keine nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope vorhanden sind (vgl. S. 61 des Gutachtens vom März 2010).</p> <p>Durch den Landschaftsarchitekten Herrn Garbe wurde im Januar 2010 eine Baumkartierung für den Teil des Plangebietes, der als Baugebiet festgesetzt werden soll, durchgeführt. Die Kartierung zeigt geschützte Bäume, Baumgruppen und –reihen, deren Beeinträchtigung bzw. Fällung nur nach vorheriger erteilter Befreiung bzw. Ausnahme der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG bzw. Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 5 BbgBaumSchV möglich ist.</p> <p>Die genannten drei Unterlagen werden als wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen Bestandteil der Unterlagen der Beteiligung gemäß § 3 und 4 Abs. 2 BauGB sein.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Das SG Wasser und Abfall des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (hier: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – UABB) teilt mit, dass sich im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans (Gebiet des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Stalag II) Altlastenverdachtsflächen der ehemaligen Transporteinheit der Streitkräfte der WGT (<i>WGT – Westgruppe der Truppen</i>) befinden. Der der UABB vorliegende Bericht zur Erst- erfassung der Altlastenverdachtsflächen der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH vom 07. Juli 1992 und die Detailuntersuchung der Fa. Enrocon GmbH vom 05. April 1997 weisen für das Gebiet Altlastenverdachtsflächen aus.</p> <p>Danach wurden die nachfolgenden Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen aufgenom-</p>	<p>Außerdem liegen Unterlagen aus dem Planfest- stellungsverfahren der B101n aus dem Jahr 2008 vor, die das Plangebiet als Militärische Sonder- bauflächen (12820) bzw. Ruinen (12831) kartie- ren. Hinsichtlich der näheren Umgebung sind nur die südlich an die im Bebauungsplan festgesetz- ten Baugebiete angrenzenden Flächen relevant, da das Plangebiet im Norden durch den Zapf- holzweg, im Westen durch die planfestgestellte B101n und im Osten durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Zapfholzweg I“ begrenzt wird. Die relevanten, südlich angrenzenden Flächen wurden als Landreitgrasfluren (03210) (östliche Fläche) bzw. Staudenfluren frischer, nährstoffrei- cher Standorte (05142) (westliche Fläche) kartiert. Alle benannten Biotoptypen gehören nicht zu den nach § 32 BbgNatSchG besonders geschützten Biotopen. Außerdem wurden keine wertgebenden Tier- und Pflanzenarten im Bebauungsplangebiet oder direkte angrenzend kartiert. Auch Wechsel- beziehungen von Greif- und Großvögeln wurden nicht kartiert. (vgl. Unterlage 12.1, Blatt Nr. 2 zur Planfeststellung der B 101n Planungsabschnitt – Süd (Baukilometer 0+000 – 8+315,043) vom Ja- nuar 2008)</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag																																																																																
			<p>men:</p> <table border="1" data-bbox="512 379 1543 1386"> <thead> <tr> <th>Lfd.-Nr.</th> <th>WGT-Liegenschaftsfläche</th> <th>ISAL- Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Größe in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729001 ALVF 1</td> <td>Heizhaus mit Kohlebunker/ Trafo</td> <td>70 m²</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729002 ALVF 2</td> <td>Lagerbereich für Verbrauchsstoffe</td> <td>100 m²</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729014 ALVF 14</td> <td>Waschrampe mit Technikbereich</td> <td>50 m²</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729017 ALVF 17</td> <td>Waschplatz mit Ölabscheiderbecken</td> <td>60 m²</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729018 ALF 18</td> <td>Fundamentreste mit Ölkontamination</td> <td>150 m²</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729020 ALVF 20</td> <td>Technikhalle 123 Wartungsgrube/Lager</td> <td>60 m²</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729026 ALVF 26</td> <td>Waschplatz unweit vom Geb. 67</td> <td>200 m²</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729027 ALF 27</td> <td>Fundamentreste mit Ölkontamination</td> <td>120 m²</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729028 ALVF 28</td> <td>Unterrichtgebäude mit Technikservice</td> <td>70 m²</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729032 ALVF 32</td> <td>Technikservice Reparaturhalle 52/53</td> <td>200 m²</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>333729033 ALF 33</td> <td>Tankstelle mit Umfüllbereich</td> <td>150 m²</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>k. Angabe</td> <td>Altablagerung Betonbruch</td> <td>350 m²</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>Stalag II, Zapfholzweg</td> <td>k. Angabe</td> <td>Altablagerung Bauschutt</td> <td>3000 m²</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>TÜP Jüterbog Teilfläche AB</td> <td>398729025 ALVF 25</td> <td>Altablagerung Bauschutt</td> <td>100 m²</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>TÜP Jüterbog Teilfläche AB</td> <td>398729121 ALVF 24</td> <td>Kläranlage mit Pumpenhaus</td> <td>400 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="490 1417 1563 1455">Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltge-</p>	Lfd.-Nr.	WGT-Liegenschaftsfläche	ISAL- Nr.	Bezeichnung	Größe in m ²	1	Stalag II, Zapfholzweg	333729001 ALVF 1	Heizhaus mit Kohlebunker/ Trafo	70 m ²	2	Stalag II, Zapfholzweg	333729002 ALVF 2	Lagerbereich für Verbrauchsstoffe	100 m ²	3	Stalag II, Zapfholzweg	333729014 ALVF 14	Waschrampe mit Technikbereich	50 m ²	4	Stalag II, Zapfholzweg	333729017 ALVF 17	Waschplatz mit Ölabscheiderbecken	60 m ²	5	Stalag II, Zapfholzweg	333729018 ALF 18	Fundamentreste mit Ölkontamination	150 m ²	6	Stalag II, Zapfholzweg	333729020 ALVF 20	Technikhalle 123 Wartungsgrube/Lager	60 m ²	7	Stalag II, Zapfholzweg	333729026 ALVF 26	Waschplatz unweit vom Geb. 67	200 m ²	8	Stalag II, Zapfholzweg	333729027 ALF 27	Fundamentreste mit Ölkontamination	120 m ²	9	Stalag II, Zapfholzweg	333729028 ALVF 28	Unterrichtgebäude mit Technikservice	70 m ²	10	Stalag II, Zapfholzweg	333729032 ALVF 32	Technikservice Reparaturhalle 52/53	200 m ²	11	Stalag II, Zapfholzweg	333729033 ALF 33	Tankstelle mit Umfüllbereich	150 m ²	12	Stalag II, Zapfholzweg	k. Angabe	Altablagerung Betonbruch	350 m ²	13	Stalag II, Zapfholzweg	k. Angabe	Altablagerung Bauschutt	3000 m ²	14	TÜP Jüterbog Teilfläche AB	398729025 ALVF 25	Altablagerung Bauschutt	100 m ²	15	TÜP Jüterbog Teilfläche AB	398729121 ALVF 24	Kläranlage mit Pumpenhaus	400 m ²	<p data-bbox="1563 1417 2179 1455">Die Stellungnahme wurde bei der Sanierungspl-</p>
Lfd.-Nr.	WGT-Liegenschaftsfläche	ISAL- Nr.	Bezeichnung	Größe in m ²																																																																																
1	Stalag II, Zapfholzweg	333729001 ALVF 1	Heizhaus mit Kohlebunker/ Trafo	70 m ²																																																																																
2	Stalag II, Zapfholzweg	333729002 ALVF 2	Lagerbereich für Verbrauchsstoffe	100 m ²																																																																																
3	Stalag II, Zapfholzweg	333729014 ALVF 14	Waschrampe mit Technikbereich	50 m ²																																																																																
4	Stalag II, Zapfholzweg	333729017 ALVF 17	Waschplatz mit Ölabscheiderbecken	60 m ²																																																																																
5	Stalag II, Zapfholzweg	333729018 ALF 18	Fundamentreste mit Ölkontamination	150 m ²																																																																																
6	Stalag II, Zapfholzweg	333729020 ALVF 20	Technikhalle 123 Wartungsgrube/Lager	60 m ²																																																																																
7	Stalag II, Zapfholzweg	333729026 ALVF 26	Waschplatz unweit vom Geb. 67	200 m ²																																																																																
8	Stalag II, Zapfholzweg	333729027 ALF 27	Fundamentreste mit Ölkontamination	120 m ²																																																																																
9	Stalag II, Zapfholzweg	333729028 ALVF 28	Unterrichtgebäude mit Technikservice	70 m ²																																																																																
10	Stalag II, Zapfholzweg	333729032 ALVF 32	Technikservice Reparaturhalle 52/53	200 m ²																																																																																
11	Stalag II, Zapfholzweg	333729033 ALF 33	Tankstelle mit Umfüllbereich	150 m ²																																																																																
12	Stalag II, Zapfholzweg	k. Angabe	Altablagerung Betonbruch	350 m ²																																																																																
13	Stalag II, Zapfholzweg	k. Angabe	Altablagerung Bauschutt	3000 m ²																																																																																
14	TÜP Jüterbog Teilfläche AB	398729025 ALVF 25	Altablagerung Bauschutt	100 m ²																																																																																
15	TÜP Jüterbog Teilfläche AB	398729121 ALVF 24	Kläranlage mit Pumpenhaus	400 m ²																																																																																

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>fährdenden Stoffen belastet sind (hier: Altlastenverdachts- und Ablagerungsflächen) im BP zu kennzeichnen.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Rückbaumaßnahmen im gesamten Areal der ehemaligen WGT-Liegenschaftsfläche Stalag II erforderlich werden. Insbesondere für die im BP zur Festsetzung als Industrie- und Gewerbeflächen vorgesehenen Flächen wird es aus Sicht der Fachbehörde als notwendig angesehen, in die Begründung Darlegungen zur geplanten Nutzung oder zum Abbruch der Gebäude (Reparatur- und Lagerhallen, Nebengebäude, Geräteschuppen) sowie zur Nutzung entsiegelter Frei- und Stellflächen aufzunehmen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der geplante Trassenverlauf der B 101 n weitere Verdachtsflächen im Geltungsbereich (Westen) des Bebauungsplangebietes Nr. 14/94 Zapfholzweg II berührt.</p>	<p>nung berücksichtigt. Die Zuarbeit des Landkreis wurde bei der Sanierungsplanung berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Altlasten vor der Umnutzung mindestens soweit saniert werden kann, dass die festgesetzte Nutzung möglich ist. Davon ausgenommen sind lediglich Flächen im Bereich der Grünfläche.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Grundsätzlich ist im Rahmen der Baufeldfreimachung der Abbruch bzw. Rückbau bzw. Abtransport aller im Plangebiet befindlichen Gebäude, Mauern, versiegelten Flächen (Betonfläche, Großpflasterflächen), Haufwerke und Wälle vorgesehen. Davon ausgeschlossen sind lediglich alle Anlagen, Fläche, Wälle o.ä. die in dem denkmalrechtlichen Schutzbereich liegen, der nach Abstimmung der Stadt Luckenwalde mit der unteren Denkmal-schutzbehörde gesondert festgesetzt wird. Detaillierte Mengenschätzungen der anfallenden zu entsorgenden Materialien liegen vor. Für die Gebäude bzw. oberirdischen Bauten liegen darüber hinaus auch Kostenschätzungen der Entsorgungskosten vor. Die entsiegelten bzw. noch zu entsiegelnden Frei- und Stellflächen sollen zukünftig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes entweder als Straßenverkehrsflächen, mit in Gewerbe- und Industriegebiete zulässigen Anlagen und Einrichtungen bzw. als nicht überbaubare Grundstücksflächen in denen u.a. Nebenanlagen zulässig sind, als von Bebauung freizuhaltende Flächen und als Grünflächen genutzt werden.</p> <p>Der planfestgestellte Trassenverlauf der B 101 n, der sich im Bebauungsplangebiet befindet, ist vom Vermesser in die Plangrundlage eingemes-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Das SG Wasser und Abfall bittet vorsorglich um Berücksichtigung der Empfehlungen des Hinweisblattes „Planungsvorhaben“ vom 22. Mai 2007. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter – Amt für Landwirtschaft und Umwelt abrufbar.</p>	<p>sen worden und wird gemäß § 9 Abs. 6 nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Der pauschale Verweis auf ein Merkblatt erscheint im Rahmen der Beteiligung als nicht zielführend. Der Hinweis auf ein Merkblatt befreit die Fachbehörde nicht von der Verantwortung, die Planung zu prüfen und auf das konkrete Vorhaben bezogen fachlich Stellung zu nehmen. Wünschenswerter wäre stattdessen eine konkrete Benennung der Empfehlungen des Merkblattes die nach Ansicht des SG Wasser und Abfall konkret zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Merkblatt enthält Informationen für Planungsträger und künftige Bauherren. Es wird angenommen, dass auf Ebene der Bebauungsplanung nur die Informationen für Planungsträger relevant sind. Dabei handelt es sich um Informationen zur Gestaltung von Straßen und Wegen, zu Behälterstandplätzen und zu Abständen zu Deponien und Ablagerungen.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen wird die Erschließung des Plangebietes gesichert. Die Dimensionierung der Flächen erlaubt die Befahrung mit einem (Abfall)Sammelfahrzeug. Es ist davon auszugehen, dass die Straßen so errichtet werden, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast von 18 t dauerhaft genutzt werden können. Standplätze – bzw. und Zuwegungen zu Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundsätzlich sind solche Anlagen überall im Baugebiet zulässig. Die konkrete Lage und Ausgestaltung der Flächen ist Sache der einzelnen Bauherren im Gebiet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Vom SG Denkmalschutz des Amtes für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz (hier: untere Denkmalschutzbehörde – UDB) wird mitgeteilt, dass in dem Bereich des BP bisher keine Baudenkmale erfasst sind.</p> <p>Die UDB verweist für die o. g. Planung auf folgende denkmalrechtliche Belange:</p> <p>Das Areal des Bebauungsplanes liegt komplett innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals 130631 „Gräberfeld der Bronzezeit; Gefangenenlager der Neuzeit“, dessen Schutz durch das BbgDSchG (<i>BbgDSchG - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)</i>) geregelt ist. Das Gefangenenlager trug in der NS-Zeit die Bezeichnung Stalag III A und bestand von 1939 bis 1945. Durch die Nachnutzung des Geländes als russisches Militärobject wurden zahlreiche Bauten des ehemaligen Gefangenenlagers abgetragen. Heute sind nur noch im nordwestlichen Teil – der ehemaligen Kommandantur – einige lagerzeitliche Bauten erhalten, von den anderen Bauten nur noch die Fundamente. Diese Fundamente, die befestigten Straßen und Wege, die Kanalisation und Schützengräben, die in den letzten zwei Kriegsjahren des 2. Weltkrieges angelegt wurden, bilden das Bodendenkmal. Die öffentliche Bekanntmachung des Bodendenkmals erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 16. Jahrgang, Nr. 8 vom 11. März 2008.</p> <p>Wenn das Gelände wie geplant als Industrie- und Gewerbegebiet ausgebaut werden soll, sind großflächige archäologische Dokumentationsarbeiten notwendig. Dabei geht es im Wesentlichen um die Freilegung von Fundamenten alter Bauten, von befestigten Straßen und Wegen, von Anlagen der Kanalisation und der Schützengräben. Diese müssen dokumentiert und vermessen werden. Dies ist die einzige Möglichkeit, die ehemalige Lager-topografie zu rekonstruieren und Funde zu bergen. Nach der fachgerechten archäologischen Dokumentation können die Fundamentreste abgetragen und die Grundstücke bebaut werden. Auf Grund der Größe des Bodendenkmals empfiehlt die untere Denkmalschutzbehörde, die archäologische Dokumentation schon vor der Vermarktung von Baugrundstücken durchzuführen. Auf diese Weise lassen sich einzelne Baugrundstücke bau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Bodendenkmal wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Da das Plangebiet vollständig im Bodendenkmal liegt und dessen Grenzen auch nirgends mit den Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes übereinstimmen und tlw. sogar relativ weit davon entfernt liegen, wird auf eine zeichnerische Kenntlichmachung des Denkmals verzichtet. Stattdessen wird die folgende textliche nachrichtliche Übernahme aufgenommen: „Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) Bodendenkmal Nr. 130631 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ liegt vollständig im Bereich des Bodendenkmals Nr. 130631 „Gräberfeld der Bronzezeit; Gefangenenlager der Neuzeit“, das im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 16. Jahrgang, Nr. 8 vom 11. März 2008, bekannt gemacht wurde.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat Kontakt zur Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum aufgenommen. In Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt - Herrn Dr. Kersting - im Juni 2010 - unter anderem auf Basis einer von der Stadt beauftragten und 2010 erarbeiteten archäologischen Prospektion (Erkundung, Voruntersu-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>fertig vermarkten und die Bauausführung kann unmittelbar beginnen.</p> <p>Die Stadt Luckenwalde als Planungsträger hat aber auch die Möglichkeit, das Bodendenkmal in wesentlichen Teilen zu erhalten und die Kosten für die archäologische Dokumentation drastisch zu reduzieren. Nach dem Abbruch von Bauten aus der Zeit des russischen Militärobjektes müssten flächig Aufschüttungen erfolgen, die das Bodendenkmal versiegeln. In der Folge würden die im Geltungsbereich geplanten Bauten oberhalb der Aufschüttung errichtet werden. Die Fundamente befinden sich also innerhalb der Aufschüttung. In diesem Fall würden lediglich die Erschließungsleitungen in das Bodendenkmal eingreifen, so dass der Umfang der archäologischen Dokumentation gering ist.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ist die Fläche des Bebauungsplanes im weiteren Planverfahren mit der Signatur „BD“ zu kennzeichnen. Im Erläuterungsbericht ist das Bodendenkmal zu benennen. Die untere Denkmalschutzbehörde empfiehlt der Stadt als Planungsträger, schnellstmöglich Kontakt zur Denkmalfachbehörde (Archäologisches Landesmuseum) und zur UDB aufzunehmen, um die weitere Entwicklung des Areals abzustimmen.</p> <p>Bei Rückfragen und Auskünften zur archäologischen Dokumentation sowie zum Bodendenkmal stehen dem Vorhabenträger die UDB (Tel.: 03371 608-3607) und das Archäologische Landesmuseum (Herr Dr. Kersting, Tel.: 033702 7-1500) zur Verfügung.</p> <p>Durch die beabsichtigte Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, aber auch durch betrieblich bedingte Transport- und Umschlagprozesse sieht es das SG Gesundheit des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz im Hinblick auf das Schutzgut Mensch für die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Geltungsbereich des BP Nr. 13/94</p>	<p>chung) durch die Arbeitsgemeinschaft Baugrundarchäologie wurden im Bebauungsplangebiet ein Primär- und ein Sekundärschutzbereich vereinbart.</p> <p>Der Primärschutzbereich dient dem Erhalt originaler Bodendenkmalsubstanz. Er liegt im südöstlichen Plangebiet. Die inhaltliche Erschließung, Visualisierung und Zuwegung der Fläche für eine interessierte Öffentlichkeit wird seitens der Stadt und der Denkmalfachbehörde angestrebt. Um die Fläche zu erhalten und die vorgesehen Nutzung zu ermöglichen, wird sie im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Primärschutz Bodendenkmal festgesetzt. Außerdem wird über das festgesetzte Netz der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen eine öffentliche Erreichbarkeit gewährleistet und eine Verbindung zum südlich des Plangebietes befindlichen, ebenfalls Stalagfriedhof in den Grenzen des Geltungsbereichs vorbereitet.</p> <p>Der Sekundärschutzbereich wird nicht in der Planzeichnung dargestellt bzw. gesichert. Hierbei handelt es sich um Flächen in der Größe von ca. 12.200 qm im nordöstlichen Teil des Bebauungsplangebiets, in denen eine standardgemäße Flächendokumentation in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma durchgeführt werden soll. Die Dokumentation kann nach Angaben der Fachbehörde je nach Bedarf (Planungs-/ Vermarktungsstand, technischer Ablauf) in einem Zug oder auch nacheinander abgearbeitet werden.</p> <p>Die Gewerbe- und Industriegebietsflächen werden entsprechend der brandenburgischen Abstandsleitlinie nach den hier definierten Abstandsklassen gegliedert. Bezug wird dabei auf die dem Plange-</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>„Zapfholzweg I“ als erforderlich an, geeignete Maßnahmen in den Umweltbericht aufzunehmen, mit denen erhebliche Lärmbeeinträchtigungen vorsorgend ausgeschlossen werden. Die Fachbehörde ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Das SG Ordnung und Sicherheit des Amtes für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz teilt nach Prüfung des Vorentwurfes mit, dass aus ordnungsrechtlicher Sicht bei vorzunehmenden Erdarbeiten vom Vorhabenträger vorsorglich folgende Hinweise berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Das genannte Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten (<i>ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 16. September 1993 (GVBl. II S. 641)</i>) in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung eines räumlich umgrenzten Gebietes im Landkreis Teltow-Fläming zur Kriegsstätte (<i>ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung eines räumlich umgrenzten Gebietes im Landkreis Teltow-Fläming zur Kriegsstätte (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 21 vom 21. Juni 1994)</i>). Von 1939 bis 1945 befand sich auf dem Areal ein Kriegsgefangenenlager.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten, zu Tage treten. Gräber von Kriegstoten haben gemäß § 1 Gräbergesetz (<i>Gräbergesetz - Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426)</i>) ein ewiges Ruherecht.</p>	<p>bietet nächstgelegenen schutzwürdige Wohnbebauung, die das östlich angrenzende Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Mischgebietsflächen ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Zapfholzweg I“ geändert wird. Vorgesehen ist die Verkleinerung der im südlichen Planbereich gelegenen Mischgebietsfläche auf die Fläche östlich der Louis-Pasteur-Straße. Damit dehnt sich die Zulässigkeit für stärker emittierende Betriebe Richtung Osten aus. Um die Nutzbarkeit des Plangebietes „Zapfholzweg I“ an die derzeitigen aber auch die evtl. zukünftigen Tatsachen anzupassen, wird eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Plan aufgenommen:</p> <p>Auch der Hinweis auf die Kriegsstätte wird als textliche nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind nach § 5 Gräbergesetz in Verbindung § 5 Abs. 1 GräbG-AGBbg (<i>GräbG-AGBbg - Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) - Anmerkung: GräbG-AGBbg s. Artikel 2 des Gedenkstättenchutzgesetzes vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174)</i>) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.</p> <p>Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.</p> <p>Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können.</p> <p>Die Beurteilung des SG Verkehr des Amtes für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung (hier: Straßenverkehrsamt) lag bei Erstellung dieser Stellungnahme nicht vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> <p>Anlagen Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 16. Jahrgang, Nr. 8 vom 11. März 2008 – Bodendenkmalnummer: 130631 4 Übersichtsblätter zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Ablagerungen im Bereich des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Stalag II</p>	<p>Bislang (Stand 13.08.2010) sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen, so dass davon auszugehen ist, dass das SG Verkehr keine hat.</p>
11	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd	28.09.09 ()	<p>Die Stadt Luckenwalde beabsichtigt mit der Weiterführung des 1994 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Zapfholzweg II“ die Brachflächen des ehemaligen Militärstandortes im Westen der Stadt Luckenwalde zu reaktivieren und die Entwicklung eines großflächigen Industrie- und Gewerbegebietes planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich zwischen den Gewerbeflächen des bereits weitgehend besiedelten Bebauungsplanes „Zapfholzweg I - Biotechnologiepark“ (östlich) und der planfestgestellten Trasse der Bundesstraße B 101n. Nördlich wird das Plangebiet durch den Zapfholzweg begrenzt; die südliche Geltungsbereichsgrenze befindet sich unweit des festgesetzten NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg.“</p>	

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Mit Schreiben vom 24.08.2009 haben Sie das LUA im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Die übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend die gebündelte Stellungnahme der Fachbereiche Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes übergeben.</p> <p><u>1 Immissionsschutz - Schutzgut - Mensch</u></p> <p>Bezogen auf das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Umweltprüfung die im Plangebiet vorgesehenen bzw. zu erwartenden wesentlichen Emissionsquellen/-flächen aufzuzeigen und deren bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu untersuchen, zu erörtern und zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu deren Minderung festzulegen. Die nächsten, diesbezüglich relevanten schutzwürdigen Wohnbebauungen befinden sich östlich im Biotechnologiepark (MI – ca. 200m bzw. 300m zum Plangebiet), nord-östlich in der Bergsiedlung (WR – Abstand ca. 500m) und nord-westlich im Ortsteil Frankenfelde (MI – Abstand ca. 1.200m).</p> <p>Die Lage des ca. 40 ha großen Plangebietes sowie die vorgesehenen Gliederung der Gesamtfläche in ein östliches Gewerbe- und ein westliches Industriegebiet sowie eine Grünfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im südlichen Teil ist aus meiner fachlichen Sicht grundsätzlich zweckmäßig und zu befürworten.</p> <p>Zur Vermeidung schädlicher Umweltwirkungen im Bereich der schutzwürdigen Wohnnutzungen und einer optimalen Auslastung der Planflächen zur Sicherung der Entwicklungsziele der Stadt Luckenwalde sollte bereits im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan die gewünschte Zulässigkeit von Industrieanlagen abgewogen und der erkennbar notwendige Ausschluss von Anlagen festgesetzt werden. Orientierend kann dafür die Anlagenliste der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg herangezogen werden, um die Wirkung der durch den Betrieb der potentiellen Industrieanlagen hervorgerufenen Lärm-, Luftschadstoff- bzw. Geruchs- und Lichtemissionen auf die relevanten Wohnsiedlungen im Planverfahren abwägen und berücksichtigen zu können. Dabei ist die Festsetzung von zulässigen Abstandsklassen nicht zwingend erforderlich.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Aus meiner fachlichen Sicht wird jedoch für das Planverfahren eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 empfohlen. Mit einer Emissionskontingentierung und Gliederung der Planfläche mit abgestuften Schallkontingenten in den Teilflächen kann der Stadt Luc-</p>	<p>Die Einstufung der Baugebietskategorien des Landesumweltamtes ist nicht zutreffend. Der Bebauungsplan Am Frankenfelder Berg – 1.Änderung setzt WA, nicht WR fest. Bei dem Dorfgebiet Frankenfelde stellt der Flächennutzungsplan gemischte Baufläche dar. Eine weitere Differenzierung in MI oder MD ist nicht erfolgt Auch ist der Geltungsbereich keineswegs 40 ha groß. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Plan, sodass die konkreten zukünftigen Nutzer und die Lage der Anlagen derzeit nicht bekannt sind.</p> <p>Um erhebliche Einflüsse schutzwürdigen Wohnbebauungen in der Umgebung des Bebauungsplangebietes zu vermeiden, wird das Plangebiet entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO anhand der in der Brandenburgischen Abstandsleitlinie definierten Abstandsklassen gegliedert. Bezug wird dabei auf die nächstgelegenen schutzwürdige Wohnbebauung im Biotechnologiepark genommen. Die Wohnbebauung in der Bergsiedlung und im Ortsteil Frankenfelde liegt weiter entfernt als die MI-Flächen im Biotechnologiepark, so dass sich die Festlegung der Abstandsklassen an diesen Flächen orientiert. Die Emissionskontingentierung müsste auch die GE-Flächen des Bebauungsplanes Zapfholzweg I, die GE- und GI-Flächen des</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>kenwalde ein Steuerungsinstrument zur Verfügung gestellt werden, auf dessen Grundlage einerseits eine optimale Auslastung der Industrie- und Gewerbeflächen gewährleistet und andererseits ein hinreichender Schutz der Wohnnutzungen gesichert wird. Die ermittelten Emissionskontingente sollten im BP textlich und zeichnerisch festgesetzt werden.</p> <p>Sofern im Planverfahren keine Steuerung der Zulässigkeit von Industrieanlagen vorgenommen werden soll, wird die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer emissionsrelevanten Anlage ausschließlich auf das nachfolgende jeweilige Genehmigungsverfahren verlagert. In diesem Verfahren ist die gewünschte optimale Auslastung von Planflächen i.d.R. kein Entscheidungskriterium.</p>	<p>Bebauungsplanes Am Frankenfelder Berg sowie die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehenen gewerblichen Bauflächen östlich (FNP) und westlich (FNP-Änderungsverfahren Nr. 3) der Privatstraße zwischen Marktkauf und dem Zapfholzweg berücksichtigen. Mit der Festlegung einer Emissionskontingentierung würde die Stadt Luckenwalde also bereits jetzt Entscheidungen für die laut FNP möglichen Gewerbeflächen vorprägen, die jetzt noch nicht anstehen, weil sich die konkrete Bedarfsentwicklung für diese Flächen noch nicht prognostizieren lässt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Analog zum Bebauungsplan „Zapfholzweg I“ soll das Plangebiet anhand der Abstandsklassen der Abstandsleitlinie gegliedert werden. Der Plan nimmt durch die Teilung des Geltungsbereichs in ein Gewerbe- und ein Industriegebiet und die Gliederung nach Abstandsklassen eine Steuerung der Zulässigkeit der Gewerbebetriebe vor. Auf Ebene der nicht vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ist dies ausreichend.</p> <p>Konkretisiert wird diese Steuerung durch das nachgeordnete vorhabenbezogene Baugenehmigungsverfahren, dass, sofern notwendig, die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><u>2 Naturschutz</u> Entsprechend der Zuständigkeit von LUA / RS 7 hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 18.06.2009) sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG, für die das MLUV zuständig ist, ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Artenschutz</u> Eine Prüfung der Vorschriften des § 42 BNatSchG ist erst auf der Grundlage vorgelegter Daten möglich. Dabei kann auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden, wenn diese aktuell sind.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26 a (Natura 2000) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG, grenzt jedoch (fast) an das NSG Forst Zinna-Jüterborg-Keilberg (mit Naturentwicklungsgebiet gemäß § 21 (2) BbgNatSchG), an das FFH-Gebiet Forst Zinna/Keilberg, das SPA-Gebiet Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West sowie an den Naturpark Nuthe-Nieplitz.</p> <p>Gemäß Schutzgebietsinformationssystem des Landes Brandenburg befindet sich im Ab-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der relevante Paragraph in der aktuell gültigen Fassung des BNatSchG § 44 ist. Davon abgesehen wird hinsichtlich des Artenschutzes auf den oben bereits genannten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Natur & Text in Brandenburg GmbH vom 1.7.2010 verwiesen. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG nicht vorliegen bzw. aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zu Sicherung des Erhaltungszustandes vermieden werden (vgl. S. 25 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 1.7.2010).</p> <p>Die klar definierten Maßnahmen werden im Bebauungsplan soweit auf Rechtsgrundlage des § 9 BauGB möglich festgesetzt bzw. in den Umweltbericht als Teil der Begründung eingearbeitet. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird als umweltbezogene Stellungnahmen Teil der Beteiligung nach § 3 und § 4 Abs. 2 BauGB sein und der Begründung zum Bebauungsplan beiliegen.</p> <p>In der Begründung wird verbal-argumentativ dargestellt, ob und inwieweit die benachbarten Schutzgebiete durch die Planung betroffen bzw. erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die weiter entfernt liegenden Schutzgebiete (LSG „Nuthe-Beelitzer Sander“, LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ sowie das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“), bleiben unberücksichtigt, weil schon aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>stand von rund 2000m das LSG Nuthe-Beelitzer Sander etwas weiter entfernt das LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide sowie das FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach.</p> <p>Im Erläuterungsbericht des B-Planes ist darzustellen, ob mit schädigenden Wirkungen in die Schutzgebiete hinein zu rechnen ist.</p> <p>Bezüglich der Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) ist zu prüfen, ob die Festlegungen des B-Plans zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete führen können (FFH-Verträglichkeit). Eine etwaige Betroffenheit von FFH-Gebieten durch stoffliche Emissionen ist auf der Basis der „Vollzugshilfe Stoffeinträge“ zu bewerten. Die vor kurzem aktualisierte Fassung der Vollzugshilfe ist im Internet abrufbar. (http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/vh2008e.pdf).</p> <p><u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelange verweise ich auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p><u>3 Wasserwirtschaft</u> Die Belange der Referate RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Geltungsbereich des Plans befindet sich eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes (siehe Anlage). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstelle mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 5, abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstelle muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 5, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <p>Sollten weitere Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) in dem Gebiet vorhanden sein, wäre diesbezüglich ebenfalls eine Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesumweltamt, Referat RW 5, zu richten</p>	<p>Entfernung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechenden Beschlussvorschläge weiter oben verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag																																												
			<p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Ich bitte das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. zur Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte für Grund- und Oberflächenwassermessstellen (Landesmessnetz)</p>																																													
12	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde	29.09.09 (01.10.09)	<p>der Bebauungsplan Nr. 14/94 betrifft forstliche Belange. Er betrifft zum Teil Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) der Nutzungsart „Wald“ entsprechen. Folgende Flurstricke sind davon betroffen (vgl. auch Anlage 1).</p> <table border="1" data-bbox="499 738 1552 1126"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstücke/e</th> <th>Waldanteil (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Frankenfelde</td> <td>6</td> <td>32/2</td> <td>0,57</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>79/12</td> <td rowspan="5">0,56</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>79/17</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>79/18</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>79/26</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>79/28</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>79/32</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>124</td> <td>0,11</td> </tr> <tr> <td>Sa.</td> <td></td> <td></td> <td>1,24</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Insofern sind die betroffenen Waldflächen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu erhalten. Ist dies aufgrund vorgesehener Bebauung im Einzelfall nicht möglich (vgl. auch Flurstücke 79/12, 79/17 und 79/18), gilt § 8 LWaldG – Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Diesbezüglich verweise ich insbesondere auf die resultierenden Maßnahmen des Ausgleichs/Ersatzes.</p> <p>Anlage 1 - Darstellung der Nutzungsart „Wald“ im B-Plan.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstücke/e	Waldanteil (ha)	Frankenfelde	6	32/2	0,57			79/12	0,56			79/17			79/18			79/26			79/28			79/32				124	0,11	Sa.			1,24									<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Umwandlung von Wald im Sinne des Waldgesetzes in eine andere Nutzungsart muss ein Waldumwandlungsantrag gestellt werden. In der Begründung ist dies insbesondere im Umweltbericht und hier in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.</p>
Gemarkung	Flur	Flurstücke/e	Waldanteil (ha)																																													
Frankenfelde	6	32/2	0,57																																													
		79/12	0,56																																													
		79/17																																														
		79/18																																														
		79/26																																														
		79/28																																														
		79/32																																														
		124	0,11																																													
Sa.			1,24																																													

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege	30.09.09 (02.10.09)	<p>gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme wird in der folgenden Tabellenzeile (lfd. Nummer 14) dargestellt und behandelt.</p>
14	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologischen Landesmuseum	05.10.09 (07.10.09)	<p>im Vorhabenbereich befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um Bodendenkmal (Frankenfelde) Nr. 130631, Gefangenenlager Neuzeit, Gräberfeld Bronzezeit.</p> <p>Folgende Punkte sind also zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bodendenkmalbereich ist nachrichtlich in Erläuterungstext und Planzeichnungen des Vorhabens aufzunehmen. 2. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich von Bodendenkmalen wie die hier geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG (Totalzerstörung: 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG)). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs.3 und 4 BbgDSchG); Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist voraussichtlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Es wird auf die Beschlussvorschläge zur Stellungnahmen der SG Denkmalschutz des Amtes für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz (hier: untere Denkmalschutzbehörde – UDB) unter der lfd. Nr. 10 auf Seite 19-22 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird dass Dokumentationen erfolgen können.</p> <p>3 Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe/ die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Schutz- und Fachbehörde ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§ 9.4 BbgDSchG).</p> <p>4. Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>5. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>6. Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 27 BbgDSchG).</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	
15	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	12.10.09 (13.10.09)	<p>in Beantwortung Ihres Schreibens vom 24.08.2009 zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen folgendes mit: Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/94 Zapfholzweg II bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände.</p> <p>In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Bebauungsplan kann nicht regeln, dass ortsansässige Unternehmen mit der Umsetzung des</p>

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten/sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	Vorhabens betraut werden müssen. Die Stadt wird den Hinweis der Kreishandwerkerschaft an die privaten Bauherren weiterleiten.